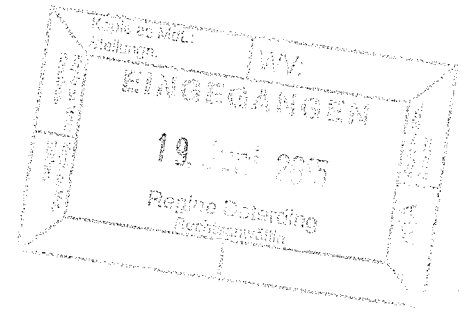
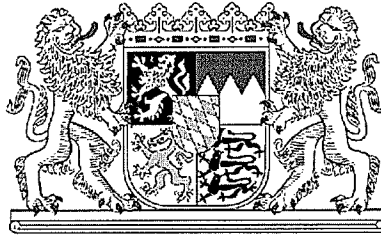


# Beglaubigte Abschrift

S 4 AS 102/15



## SOZIALGERICHT BAYREUTH

### IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

in dem Rechtsstreit

1. - Klägerin -
2. - Kläger -

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwältin Regine Deterding, Quetschenweg 104, 95030 Hof - 266/14 h  
D9/382-15 -

gegen

Jobcenter Fichtelgebirge, Oskar-Loew-Straße 9, 95615 Marktredwitz -

- Beklagter -

Angelegenheiten nach dem SGB II

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Bayreuth hat auf die mündliche Verhandlung in Bayreuth

am 26. Mai 2015

durch den Richter am Sozialgericht Dr. Mayer-Metzner als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Uebersezig und Woitkowiak

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 19. September 2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2015 verurteilt, weitere 441,90 € für Unterkunft und Heizung zu erstatten.
- II. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.
- III. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger begehren höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Kosten der Unterkunft.

Die verheirateten Kläger bewohnen eine 79,50 m<sup>2</sup> große Wohnung.

Die SGB II-Leistungen der Kläger wurden zunächst mit Bescheid vom 23.11.2013 bewilligt.

Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge beauftragte die Firma Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mit beschränkter Haftung, Hamburg, mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft. Dieses Konzept wurde mit Anfragen bei großen Vermietern erstellt. Auf der Grundlage der Adressdatenbank des regionalen Müllentsorgungsunternehmens wurden auch kleine, private Vermieter angeschrieben. Die dadurch gewonnenen Daten wurden zum Stichtag 01.06.2013 in die Berechnungen eingestellt. Angebotsmieten wurden über einen Zeitraum von elf Monaten erfasst. Beobachtet wurden dabei die Internet-Immobilienuchportale, Tagespresse und Anzeigenblätter sowie die Internetseiten der großen Wohnungsanbieter.

Analyse & Konzepte legte in der schriftlichen Abfassung des Konzepts dar, dass in Abweichung von den Wohnungsbauförderungsverwaltungsvorschriften in Bayern um 2 m<sup>2</sup> größere Wohnungen nachgefragt werden. Es wurden Wohnungsmarkttypen aus den Kenngrößen für Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur, Neubautätigkeit, Bodenpreiszentralität und Tourismus gebildet. Die große Kreisstadt Selb, in der die Kläger wohnen, wurde dem Wohnungsmarkttyp II zugeordnet. Dieser ist nach der Erläuterung des Konzepts geprägt durch eine überdurchschnittliche Bevölkerungsdichte und eine überdurchschnittliche Siedlungsstruktur. Die Bodenpreise wären leicht inhomogen verteilt. Dennoch bewegten sich die Bodenpreise deutlich über dem Durchschnitt im

Kreisgebiet. Allgemein würden Wohnungen unter 35 m<sup>2</sup> Wohnfläche ebenso wenig berücksichtigt wie Substandardwohnungen. Unter letzterem wurden Unterkünfte ohne Bad oder Sammelheizung verstanden. Die Abgrenzung des den SGB II- bzw. SGB XII-Leistungsbeziehern zustehenden Wohnungskreises werde über den Preis definiert. Wohnungen, die dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehen, wurden ausgeschlossen.

Im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge existierten etwa 22.000 Wohngebäude mit etwa 42.000 Wohnungen. 16.300 Wohnungen wären zu Wohnzwecken vermietet. Es wären viele leerstehende Altbauten zu beobachten. Mehrere Prozentpunkte der Wohnungen entfielen auf Substandardwohnungen. Aus dem Kreis der kleineren Mieter seien 2.000 angeschrieben worden. Insgesamt würden 3502 Datensätze zu Bestandsmieten und 373 zu Angebotsmieten vorliegen. Es bestehe ein Leerstand von etwa 3.200 Wohnungen.

Der Bericht wurde als „grundsicherungsrelevanter Mietspiegel“ vom Kreisausschuss des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge in öffentlicher Sitzung am 03.02.2014 beschlossen. Im gleichen Beschluss wurde die Verwaltung ermächtigt, in Fällen von nicht grundlegender Bedeutung die Richtlinien zu ändern.

Auf der Grundlage des schlüssigen Konzepts des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge zur Bestimmung der Grenzen der Angemessenheit von Wohnraum wurden die Leistungen mit Inkrafttreten des Konzepts am 01.01.2014 mit Bescheid vom 25.03.2014 rückwirkend um 15 € monatlich angehoben. Gleichzeitig wurden die Kläger aufgefordert, ihre Mietkosten durch Umzug in eine kostengünstigere Wohnung, durch Vermieten oder auf andere Weise mindestens auf die Angemessenheitsgrenze zu senken. Im Fall der Kläger betrage die Angemessenheitsgrenze 308,00 €.

Im Bescheid vom 19.09.2014 wurde die Höhe der SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis 30.04.2015 geregelt. Die Gesamtleistung betrug 364,00 €. Darin enthalten waren die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 358,00 €. Davon entfielen auf die Grundmiete 308,00 €, auf die Heizkostenvorauszahlung 50,00 €. Im Bescheid wurden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft mit 391,90 € bei einer Heizkostenvorauszahlung von 50,00 € angegeben.

Mit Schreiben vom 13.10.2014 erhoben die Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.09.2014. Das Gutachten der Firma Analyse & Konzepte sei kein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Sozialgerichts, insbesondere da die Daten inzwischen veraltet seien.

Mit Änderungsbescheid vom 13.01.2015 wurde rückwirkend ab 01.11.2014 eine Grundmiete von 315,00 € anerkannt.

Im Widerspruchsbescheid vom 14.01.2014 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Widerspruch sei nach Erlass des Änderungsbescheides vom 13.01.2015 sachlich nicht mehr begründet. Das Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge sei durch eine Indexfortschreibung entsprechend angepasst worden. Nachdem die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft die als angemessen definierten Grenzwerte überstiegen, würden für den streitigen Zeitraum die angemessenen Kosten der Unterkunft inklusive Nebenkosten für ein zwei Personen Haushalt berücksichtigt. Auf die Kostensenkungsaufforderung werde Bezug genommen.

Mit diesem Ergebnis des Verwaltungsverfahrens zeigen sich die Kläger nicht einverstanden und erheben am 11.02.2015 Klage zum Sozialgericht Bayreuth. Zur Begründung tragen die Kläger vor: Die Behauptung des Beklagten, dass das angewandte Gutachten der Firma Analyse & Konzepte ein Konzept sei, das den aktuellen Vorgang der Besprechung des Bundessozialgerichts entsprechen würde, müsse bestritten werden. Es könne bislang allein nicht überprüft werden, ob die zu Grunde liegenden Daten überhaupt valide seien. Auch unter Berücksichtigung der derzeit von den Beklagten angesetzten Angemessenheitsgrenzen für einen 2-Personen-Haushalt müssten Kosten für Unterkunft und Heizung auf der Grundlage des Heizkostenspiegels 2014 von bis zu 446,95 € insgesamt als angemessen erstattet werden. Die tatsächlichen Heizkosten der Kläger führten dazu, dass die Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung von monatlich 441,90 € günstiger als die maximal zu erstattenden Kosten wären.

Auf Anforderung des Gerichts legten die Kläger die Nebenkostenabrechnung 2014 vor. Auf Nachfrage gaben sie an, dass die Validität der Daten Sache des Beklagten sei. Auf die Übersendung des Datenmaterials werde verzichtet.

Auf das Schreiben des Beklagten vom 28.04.2015 erwiderten die Kläger am 11.05.2015: Es werde auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.11.2004 hingewiesen. Verwaltungsvorschriften, die abstrakt generelle Regelungen der Exekutiven darstellten müssten bekannt gemacht werden. Zur Indexfortschreibung sei festzustellen, dass in keiner Weise geprüft worden sei, ob diese dem tatsächlichen Wohnungsmarkt entspricht.

Die Kläger beantragen,

unter Abänderung des Bescheides vom 19.09.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.01.2015 den Beklagten zu verurteilen, Kosten der Unterkunft und Heizung von monatlich 441,90 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten stellten übereinstimmend den Antrag

die Berufung für dieses Verfahren zuzulassen.

Die Beklagte verwies zunächst auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Im Schreiben vom 28.04.2015 teilte der Beklagte mit, dass eine öffentliche Bekanntmachung sowohl des Berichts als auch der Indexfortschreibung nicht erfolgt sei. Eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung sei nicht bekannt. Zur Beweiserhebung der Schlüssigkeit des Berichts sowie der Indexfortschreibung wurde die Ladung eines Mitarbeiters der Firma Analyse & Konzepte beantragt.

Das Gericht hat den Bericht „Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft“ der Firma Analyse & Konzepte vom Dezember 2013 (übermittelt im Verfahren S 17 AS 552/14) zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Es wurde die „Indexfortschreibung des schlüssigen Konzepts 2012“, Bericht vom November 2014, angefordert.

In der mündlichen Verhandlung am 29.04.2014 teilten die Kläger mit, dass die Anweisung des Guthabens aus der Betriebskostenabrechnung erst im Mai 2015 zu erwarten wäre. Bei der Überprüfung der Angebotsmieten im Konzept seien erhebliche Lücken vorhanden, die sich durch die Indexfortschreibung verstärkten. Mit einer Publizität des kommunalen Konzepts sei eine erhebliche Warn- und Informationsfunktion verbunden.

Der Beklagte meinte, dass die Normenkontrollentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.11.2004 nicht auf den Sozialgerichtsprozess übertragen werden können. Der Publizität von Verwaltungsvorschriften könne auch durch unmittelbare Übergabe des Vorschriftentextes genügt werden. Eine hinreichende Information der Leistungsberechtigten erfolge durch die Kostensenkungsaufforderung.

Den Beteiligten wurde die Geschäftsordnung des Kreistags Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Stand 21.10.2010) in Kopie zur Verfügung gestellt. Das Gericht machte die Beiträge zur Statistik Bayerns des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, Heft 541, zum Gegenstand des Verfahrens.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Prozessakten sowie auf die beigezogenen Behördenakten (Bd. III) Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 19.09.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13.01.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.01.2015. Der Streitgegenstand ist durch die Antragstellung auf den abtrennbaren Teil der Kosten der Unterkunft und Heizung (vgl. etwa BSG, Urt. v. 19.05.2009, Az. B 8 SO 8/08, Rn. 13) begrenzt.

Der Zufluss von Einkommen aus der Nebenkostenabrechnung 2014 ist nicht Gegenstand des Verfahrens, dass dieser außerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums erfolgte.

Die zulässige Klage ist begründet, da die Bescheide die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende hinsichtlich der zu erstattenden Kosten der Unterkunft zu niedrig festgesetzt haben. Das kommunale Konzept des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge ist unwirksam. Die Aufwendungen der Kläger übersteigen zwar den angemessenen Umfang, eine Kostensenkung war aber nicht zumutbar.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist § 22 Abs. 1 Sätze 1, 3 SGB II, wonach Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den nach der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf der Personen nur anzuerkennen, als es diesen nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (Satz 3).

Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Wertung des Gesetzgebers („in der Regel jedoch längstens“, § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB XII) sind im Fall der Kläger nicht ersichtlich. Die Kläger haben nach Ablauf des Kostensenkungszeitraums (spätestens) ab 01.10.2014

nur Anspruch auf die angemessenen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Bestimmung der angemessenen Kosten durch den Beklagten durch ein schlüssiges Konzept war unwirksam, da dieses nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Für die Prüfung der Angemessenheit besteht ein mehrstufiges Verfahren: Zunächst ist die Größe der Wohnung unter Zugrundelegung der landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen festzustellen und zu überprüfen, ob diese angemessen ist.

Angemessen ist eine Wohnung nach dem Wohnungsstandard ferner nur, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Es genügt jedoch insoweit, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist. Die zu übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, darf die angemessene Mietobergrenze nicht überschreiten. Als letzter Prüfungsschritt ist zu ermitteln, ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes am konkreten Wohnort der Leistungsberechtigte tatsächlich auch die Möglichkeit hat, eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können.

Die Wohnfläche der Kläger überschreitet mit 79,50 m<sup>2</sup> den als angemessen anzusehenden Wert von 65,00 m<sup>2</sup> (Nr. 22.2 Wohnraumförderbestimmungen 2012, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr vom 11.01.2012 (All-MBI 2012, S. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom zum 27.05.2014).

Diese Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße wäre grundsicherungsrechtlich unbeachtlich, wenn das Produkt aus angemessener Miete pro m<sup>2</sup> und tatsächlicher Wohnfläche, ausgedrückt in der Höhe des Mietzinses, gleichwohl angemessen wäre, etwa, weil der Standard der Wohnung nach unten abweicht. Das ist hier jedoch nicht der Fall, denn die tatsächlichen Aufwendungen der Kläger überschreiten im konkreten Fall die Angemessenheitsobergrenze nach der Wohngeldtabelle mit Sicherheitszuschlag für den Vergleichsraum.

Den Klägern kann aber nicht schon das kommunale Konzept entgegengehalten werden, dass der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge im Anschluss an den Bericht von Analyse & Konzepte vom Dezember 2013 erlassen hat. Das Konzept wurde nicht öffentlich bekannt gemacht und ist deshalb unwirksam. Weitere Bedenken gegen die Wirksamkeit des ursprünglichen Konzeptes haben sich aus dem derzeitigen Prozessstoff gegen das ur-

sprüngliche Konzept nicht ergeben. Solche Bedenken bestehen aber gegen die Indexfortschreibung im Anschluss an den Bericht von Analyse & Konzepte vom November 2014.

## 1. Wirksamkeit des kommunalen Konzepts im Abschluss an den Bericht vom Dezember 2013

### 1.1. Verfahren zum Erlass

Neben der Bekanntmachung haben sich keine weiteren Fehler bei Erlass der Verwaltungsvorschrift eingestellt. Insbesondere haben der zuständige Rechtsträger und das zuständige Organ gehandelt. Das Konzept ist vom zuständigen Träger der Leistungen, soweit das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld für den Bedarf der Unterkunft und Heizung geleistet wurde, dem Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge erlassen worden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Das schlüssige Konzept ist nicht deshalb schon unwirksam, weil es nicht durch den Kreistag verabschiedet worden ist. Die Organzuständigkeit der bayerischen Landkreise richtet sich nach Art. 22 Landkreisordnung (LKrO), der von einer Allzuständigkeit des Kreistages ausgeht. Der Kreisausschuss hat lediglich eine vom Kreistag abgeleitete Befugnis (Art. 26 Abs. 2 2. Alternative LKrO). Die Aufgaben des Kreisausschusses in Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge bemessen sich nach der Geschäftsordnung des Kreistags Wunsiedel in der Ausgestaltung der Legislaturperiode 2008-2014 in der Fassung vom 21.10.2010 (Geschäftsordnung). Nach § 31 Satz 1 Geschäftsordnung ist der Kreisausschuss zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Abschlüssen oder den Landrat vorbehalten sind. Der Erlass der Verwaltungsvorschrift war insbesondere keine Aufgabe im Sinne von Art. 30 Abs. 1 LKrO. Eine Zuständigkeit des Kreistages wurde auch nicht nach § 29 Abs. 2 Geschäftsordnung begründet. Keine der in Nrn. 1 bis 8 aufgezählten enumerativen Zuständigkeiten ist einschlägig. Die Aufgabe war auch nicht dem Landrat nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung durch die Geschäftsordnung übertragen. Schließlich war kein anderer Ausschuss zuständig. An beschließenden Ausschüssen hat der Kreistag des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge nur den Jugendhilfeausschuss eingesetzt (§ 34 Geschäftsordnung). Möglicherweise thematisch zuständig könnte der Ausschuss für soziale Angelegenheiten sein. Dieser ist aber nach § 36 Abs. 1 4. Spiegelstrich Geschäftsordnung nur als beratender Ausschuss eingesetzt.

### 1.2. Bekanntgabe

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in der Entscheidung vom 05.11.2004 (5 CN 1/03) vermerkt, dass Verwaltungsvorschriften mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten bekannt zu machen sind. Für die Bekanntgabe ist eine selektive, erläuternde Wiedergabe des Inhalts der Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend (Leitsätze nach Juris). Die



Entscheidung ist zur Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen nach § 101a BSHG ergangen (Rn. 23). Überprüft werden können (abstrakt-generelle) Regelungen der Exekutive, die rechtliche Außenwirkung gegenüber den Bürgern entfalten und auf diese Weise dessen subjektiv-öffentlichen Rechte unmittelbar *berühren*. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt dabei Bezug auf die Regelsatzfestsetzung durch Verwaltungsvorschrift (Rn. 24). In der Subsumtion der pauschalierten Sozialhilfefestsetzung meint das Gericht, dass diese nicht nur eine binnenrechtlich wirkende, allein die Verwaltung bindende Bemessungsrichtlinie darstelle. Sie wären anspruchskonkretisierend, sie gäben den Anspruch des Hilfeempfängers auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Bezug auf die von den Ausführungsbestimmungen erfassten Bedarfe in gleicher Weise die abschließende Gestalt, wie dies in Bezug auf den Regelbedarf im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG infolge der Regelsätze erfolgt (Rn. 27). Dem rechtsstaatlichen Publikationsgebot könne nicht durch an den Hilfeempfänger verteilte Merkblätter entsprochen werden (Rn. 30). Das Publikationsgebot habe auch das Bundesverfassungsgericht bei der Bekanntmachung einer Strafgefangenen bindenden Verwaltungsvorschrift und das Schrifttum angenommen. Es sei im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz, GG) sowie in der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) begründet (Rn. 31). Der Pflicht zur Publikation von Verwaltungsvorschriften mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber den Betroffenen genüge auf jeden Fall die Publikation in dem für den Verwaltungsträger für die Veröffentlichung von Rechtsnormen vorgeschriebenen amtlichen Medium. Ob auch eine andere Art und Weise der Bekanntmachung zum Beispiel durch eine unmittelbare Übergabe des Vorschriftentextes an den Betroffenen ausreichend wäre, bedürfe in dem Verfahren keine Erörterung und Entscheidung (Rn. 33). Fehle die gebotene Bekanntgabe, sei die Verwaltungsvorschrift mit Außenwirkung nicht wirksam (Rn. 34).

Berlit (jurisPR-BVerwG 7/2005 Anm. 1) spricht in der Anmerkung zu der Entscheidung bei der strikten Publikationspflicht für Verwaltungsvorschrift mit unmittelbarer Außenwirkung für Dritte von einer rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeit.

### 1.3. Zuordnung des kommunalen Konzepts

Das schlüssige Konzept des Landkreises Wunsiedel ist nach der Verabschiedung des Berichts von Analyse und Konzepte vom Dezember 2013 durch die Kreisausschusssitzung vom 03.02.2014 und der Aufnahme in die Richtlinien eine Verwaltungsvorschrift, die die subjektiv-öffentlichen Rechte berührt.

Leistungsbezieher erhalten nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und auch nicht Kosten nach der Wohngeldtabelle mit Sicherheitszuschlag. Der Beklagte kann nicht auf

das nachfolgende Kostensenkungsverfahren verweisen, da schon aus Gründen der Gleichbehandlung das kommunale Konzept durch eine Umzugsaufforderung durchgesetzt wird – das Konzept wirkt damit unmittelbar, das BVerwG lässt ein unmittelbares „berühren“ der subjektiv-öffentlichen Rechte ausreichen.

Die Erstattungsmöglichkeit der verauslagten Kosten wird – in vielen Fällen erheblich – beeinträchtigt. Die Leistungsbezieher werden zwar beim Umzug aus dem Bereich eines anderen Trägers durch das Genehmigungserfordernis vor dem Abschluss nicht erstattungsfähiger Mietverhältnisse geschützt. Gleichwohl ist beim Inkrafttreten des Konzepts auch die Fallgestaltung zu beobachten, dass bislang angemessene Unterkunftskosten nach Inkrafttreten des Konzepts unangemessen geworden sind. Ein dann im Regelfall notwendiger Umzug beeinflusst schon deshalb subjektiv-öffentliche Rechte der Leistungsbezieher, da damit in der Regel unvermeidbare Schäden am Umzugsgut einhergehen.

Bei einer Publikation der Verwaltungsvorschrift könnten neu in den Leistungsbezug eintretende Personen schon weit vor dem Eintritt des Bezugs eine angemessene Wohnung wählen. Vermieter könnten sich etwa bei der Modernisierung von Wohnungen bei Zeiten mit der Frage beschäftigen, ob die Wohnung von Leistungsberechtigten bezogen werden kann.

Schließlich ist anzumerken, dass das kommunale Konzept wirkungsgleich wie eine Satzung nach § 22 a SGB II ist. Damit ist das kommunale Konzept normersetzend. § 22 a Abs. 2 sieht auch die Möglichkeit der Pauschalierung vor und entspricht damit dem Tatbestand, der der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 05.11.2004 zugrunde gelegen hat.

#### 1.4. Wirksamkeit im Übrigen

Damit kam es auf die Schlüssigkeit des Konzepts und der Indexfortschreibung nicht mehr an. Der Beweisanregung des Beklagten musste nicht mehr gefolgt werden, der Fortsetzungstermin am 28.07.2015 ist entbehrlich geworden. Dem Gericht sind keine Tatsachen oder Rechtsansichten bekannt geworden, die in den jetzigen Stand der Sachverhaltsaufklärung für eine anderweitige Nichtigkeit des Konzepts sprechen würde.

2. Wirksamkeit der Indexfortschreibung im Anschluss an den Bericht vom November 2014  
Allerdings dürfte die Indexfortschreibung mit einiger Wahrscheinlichkeit unwirksam sein.

Die Fortschreibung beruht nicht – wie die Kläger meinen – auf veralteten Daten (2.1.) Die Fortschreibung begegnet aber Bedenken, da eine Ermächtigung für die Verwaltung nicht tragfähig erscheint (2.2.). Es erscheint auch nicht hinreichend begründet, dass die Indexfortschreibung den tatsächlichen Verhältnissen im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge gerecht wird (2.3.).

- 2.1. Die Indexfortschreibung orientiert sich an den Vorschriften für qualifizierte Mietspiegel und zitiert ausdrücklich § 585d BGB. Nach § 585 d BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Entsprechend dem Stichtag für die Erstaufstellung des Konzepts wurde der Basiswert für die Indexaufstellung für Juni 2012 bestimmt. Der Index der Fortschreibung wurde aus dem Juni 2014 gewonnen. Damit wurde der zweijährige Anpassungssturnus bei der Inkraftsetzung der Indexfortschreibung zum 01.07.2014 beachtet. Dass die Kläger von der Indexfortschreibung erst ab 01.11.2014 profitieren, liegt allein daran, dass die Bewilligung für den vorangegangenen Zeitraum, insbesondere der Änderungsbescheid vom 25.03.2014, bestandskräftig geworden ist.
- 2.2. Nach dem Beschluss des Kreisausschusses vom 03.02.2014 kann diese nur in Fällen von nicht grundlegender Bedeutung die Richtlinie ändern. Die Anpassung über alle Wohnungsmarkttypen und Wohnungsgrößen dürfte grundlegende Bedeutung haben.
- 2.3. Vieles spricht für das Argument der Kläger, dass die Indexfortschreibung nur dann statthaft ist, wenn im Gebiet des Beklagten über der Bezugsgröße, das Gebiet des Freistaats Bayern, keine besonderen Verhältnisse bestehen. Dies konnte aber schon deswegen der Fall sein, da der Landkreis Wunsiedel „Rekordhalter“ beim Bevölkerungsverlust ist. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat in Heft 541 prognostiziert, dass der Bevölkerungsverlust im Jahr 2029 gegenüber 2009 20,9 % betragen wird.

### 3. Leistungsanspruch der Kläger

Die geringfügige Überschreitung der Wohngeldtabelle und mit Sicherheitszuschlag wird im Kostensenkungsprodukt aufzufangen.

Für den Leistungsanspruch der Kläger gilt folgendes: Die Aufwendungen der Kläger für die Bruttokaltmiete überschreiten mit 391,90 € den Wert der Wohngeldtabelle von 352 € (Mietensstufe 1, zwei Personen) mit Sicherheitszuschlag von 10 %, entspricht 387,20 €.

Allerdings ist den Klägern eine Kostensenkung nicht zuzumuten. Bei 65 m<sup>2</sup> besteht Anspruch auf „durchschnittliche“ Heizkosten von etwa 1,00 € pro m<sup>2</sup> (BayLSG, Beschl. v. 29.01.2014 – L 7 AS 25/14 B ER, Rn. 32), also 65,00 €. Bei der tatsächlichen Vorauszahlung von 50,00 € für die Heizkosten liegen die tatsächlichen Kosten von Unterkunft und Heizung (441,90 €) unter dem „Kostensenkungsprodukt“ von 452,20 €.

Die Kläger haben damit Anspruch auf Nachzahlung von 76,90 € monatlich. Für den Zeitraum vom 01.11.2014 bis 30.04.2015 entspricht dies 461,40 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG.

Die Berufung ist nicht nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG zulässig, da die der Klage zu Grunde liegende Geldleistung weniger als 750,00 € beträgt. Die damit notwendige Entscheidung über die Zulassung der Berufung beruht auf § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die Rechtssache hat grundlegende Bedeutung, wie auch die Beteiligten durch ihre Antragstellung zum Ausdruck gebracht haben. Die Frage der Publizität eines schlüssigen Konzepts ist bislang von den Sozialgerichten obergerichtlich – soweit ersichtlich – nicht geklärt. Es liegt im allgemeinen Interesse, um die Rechtseinheit (mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts) zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 144, Rn. 28).

-----

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder ab 1. Juni 2014 beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Bayreuth, Ludwig-Thoma-Straße 7, 95447 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit - ERVV SG" in das elektronische Gerichtspostfach des Bayer. Landessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dr. Mayer-Metzner